

Anlage 2

Preisvereinbarung

Wie in § 5 Wärmeliefervertrag geregelt, rechnet der Lieferant jeweils veränderliche Preise für die Vorhaltung der Leistung (Leistungspreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitspreis) sowie für die Kosten für CO₂-Emissionen (CO₂-Preis) ab. Der Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Der sich aus den nachfolgenden Preisbestimmungen für die (jeweiligen) Entnahmestelle(n) des Kunden im Zeitpunkt der Angebotsstellung konkret ergebende Arbeits- und Leistungs- sowie der CO₂-Preis ist nachrichtlich in der **Anlage 1** aufgeführt.

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis wird in vier Leistungsklassen (als Zonenpreis) durchlaufen, wobei er mindestens einer Leistung von 5 kW entspricht. Er wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (Quartals) neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,8 * I/I_0 + 0,2 * L/L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = der jeweils für ein Quartal gültige Leistungspreis je nach Leistung der Entnahmestelle (siehe Beispielberechnung am Ende der Ziffer 1)

LP₀ = Ausgangs-Leistungspreis (Basiswert):

Ausgangs-Leistungspreis pro kW

Zone	Jahrespreis pro kW
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	53,11 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	32,91 €/kW/Jahr (netto)
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	26,71 €/kW/Jahr (netto)
für jedes weitere kW ab 301 kW	20,09 €/kW/Jahr (netto)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I₀ = Basiswert des Index „I“ der Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 = 100) (festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 99,3

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung,

entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

L_0 = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2015 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 97,1

Grundlagen für die quartalsweisen Neuberechnungen des Leistungspreises sind in Bezug auf den Index „I“

für das erste Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Juli bis September des Vorjahres,

für das zweite Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres,

für das dritte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

und für das vierte Quartal das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate April bis Juni des laufenden Jahres.

In Bezug auf den Index „L“ ist Grundlage für die quartalsweisen Neuberechnungen des Leistungspreises

für das erste Quartal der veröffentlichte Quartalswert des dritten Quartals des Vorjahres,

für das zweite Quartal der veröffentlichte Quartalswert des vierten Quartals des Vorjahres,

für das dritte Quartal der veröffentlichte Quartalswert des ersten Quartals des laufenden Jahres

und für das vierte Quartal der veröffentlichte Quartalswert des zweiten Quartals des laufenden Jahres.

Leistungspreis zum 01.04.2021:

Zum **01.04.2021** ergibt sich unter Anwendung der Formel folgender Leistungspreis LP:

Zone	Preis (netto)	Preis (brutto)
für die ersten 50 kW (0 – 50 kW)	57,50 €/kW/Jahr	68,43 €/kW/Jahr
für die weiteren 50 kW (51 – 100 kW)	35,63 €/kW/Jahr	42,40 €/kW/Jahr
für die weiteren 200 kW (101 – 300 kW)	28,92 €/kW/Jahr	34,41 €/kW/Jahr
für jedes weitere kW ab 301 kW	21,75 €/kW/Jahr	25,88 €/kW/Jahr

Beispielrechnung:

Beispiel der Berechnung des Leistungspreises LP für eine Entnahmestelle mit einer Leistung von 75 kW:

$$LP = (50 \text{ kW} * 57,50 \text{ €/kW/Jahr}) + (25 \text{ kW} * 35,63 \text{ €/kW/Jahr}) = 3.765,75 \text{ €/Jahr (netto) bzw. 4.481,24 €/Jahr (brutto)}$$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird zu Beginn eines jeden Vierteljahres (Quartals) neu berechnet und ergibt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,1 * L/L_0 + 0,4 * G/G_0 + 0,1 * S_{HH}/S_{HH(0)} + 0,4 * G_{HH}/G_{HH(0)})$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = der jeweils für ein Quartal gültige Arbeitspreis

AP₀ = Ausgangsarbeitspreis (Basiswert):

AP₀ = 6,586 ct/kWh (netto)
entspricht: 65,86 €/MWh (netto)

L = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung, entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16, Reihe 4.3, Abschnitt 2.1, laufendes Kennzeichen D

L₀ = Basiswert des Index „L“ der tariflichen Monatsverdienste (2015 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 97,1

G = Gaspreis gemäß EEX, Terminmarkt, Produkt: „GASPOOL Natural Gas Quarter Futures, EGEX European Gas Exchange“, Settlement Preis, veröffentlicht unter www.EEX.com

G₀ = Basiswert des Gaspreis „G“ gemäß EEX
(festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 23,72 €/MWh

S_{HH} = Strompreisindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 7, Ziffer 1.1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gliederung nach dem Verwendungszweck, COICOP-VPI-Nr. 0451

S_{HH(0)} = Basiswert des Strompreisindex „S_{HH}“ des Statistischen Bundesamtes (2015 = 100)
(festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 100,9

G_{HH} = Brennstoff-Index „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) unter der lfd. Nr. 632

$G_{HH(0)}$ = Basiswert des Brennstoff-Index „ G_{HH} “ des Statistischen Bundesamtes (2015 = 100) (festgelegt zum Stichtag 01.10.2014) = 101,0

Grundlage für die quartalsweise Neuberechnung des Arbeitspreises ist bei den Indices S_{HH} und G_{HH} das arithmetische Mittel der monatlich veröffentlichten Indexwerte des vorvorherigen Quartals (wie beim Leistungspreis gemäß Ziffer 1 in Bezug auf den Index „I“). Beim Index L sind die veröffentlichten Quartalswerte des vorvorherigen Quartals Grundlage der Neuberechnungen (wie beim Leistungspreis gemäß Ziffer 1 in Bezug auf den Index „L“).

Allein maßgeblich für die quartalsweise Neuberechnung des Index „G“ sind die von der EEX veröffentlichten täglichen Settlementpreise, aus denen der arithmetische Mittelwert des vorvorherigen Quartals gebildet wird. Informationshalber sind die errechneten Quartalswerte auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

Arbeitspreis zum 01.04.2021:

Zum 01.04.2021 ergibt sich unter Anwendung der Formel folgender Arbeitspreis AP:		
	Preis (netto)	Preis (brutto)
AP =	5,554 ct/kWh	6,609 ct/kWh
entspricht:	55,54 €/MWh	66,09 €/MWh

3. CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Der CO₂-Preis beinhaltet die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh.

Dieser Preis umfasst die Mehrkosten, die seit dem 01.01.2021 vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis gem. § 10 Abs. 2 BEHG zum Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten (ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr) für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, das zur Wärmeerzeugung eingesetzt wird, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG auf Grundlage der Berichterstattungsverordnung 2022 (BeV 2022).

Der CO₂-Preis wird zu Beginn eines jeden Jahres neu berechnet und wird gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite der Stadtwerke Kiel unter www.stadtwerke-kiel.de veröffentlicht.

CO₂-Preis zum 01.01.2021:

Zum 01.01.2021 beträgt der CO ₂ -Preis:		
	Preis (netto)	Preis (brutto)
CO₂-Preis =	0,683 ct/kWh	0,813 ct/kWh
entspricht:	6,83 €/MWh	8,13 €/MWh

4. Abrechnungsturnus

Macht der Kunde von seinem Recht aus § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV Gebrauch und einigen sich die Parteien auf einen von § 6 Abs. (1) des Vertrages abweichenden Abrechnungsturnus, ist der Lieferant berechtigt, für den damit verbundenen Zusatzaufwand ein pauschales Abrechnungsentgelt zu erheben.

5. Steuern und Abgaben

5.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

5.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

5.3 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

6. Änderung der Preisfaktoren

6.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indices nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indices, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indices setzt. Hilfsweise werden solche Indices herangezogen, die den vereinbarten Indices möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

6.2 Werden die den Wärmepreisen zugrunde liegenden Preise der EEX nicht mehr veröffentlicht, so ist der Lieferant berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Preise abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

6.3 Die Indices des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Die Preise des European Energy Exchange (EEX) werden unter www.eex.com veröffentlicht.